

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Auktionen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Auktionen der Rinder-Union West eG – im Folgenden RUW genannt - gelten für alle Rechtsgeschäfte zwischen der RUW und Unternehmern im Einlieferungsverhältnis (Verkaufskommission) und im Erwerbverhältnis (Ausführungsgeschäft).

## A. Einlieferungsbedingungen

### 1. Rechtsverhältnis

- 1.1. Die RUW ist Veranstalter von Auktionen. Die RUW versteigert die im Auktionskatalog aufgeführten Tiere im eigenen Namen und für Rechnung der Einlieferer (Kommissionsgeschäft im Sinne der §§ 383 ff HGB).
- 1.2. Die RUW legt ihren Rechtsbeziehungen zum Einlieferer diese Einlieferungsbedingungen zu Grunde. Diese Einlieferungsbedingungen gelten als anerkannt für den Einlieferer durch die verbindliche Anmeldung des Tieres zur Versteigerung. Nimmt die RUW die Anmeldung an, fügt sie ihrer Annahmeerklärung den Auktionskatalog bei, in dem die Einlieferungsbedingungen und die Auktionsbedingungen abgedruckt sind.
- 1.3. Freihändiger Verkauf ist am Auktionstag nur mit Genehmigung der Versteigerungsleitung gestattet. Für freihändig getätigte Verkäufe gelten die gleichen Abrechnungsmodalitäten wie für versteigerte Tiere.

### 2. Gegenstand der Auktion

- 2.1. Der Einlieferer übergibt der RUW zum kommissionsweisen Verkauf Tiere, die Gegenstand der verbindlichen Anmeldung sind.
- 2.2. Die bei der RUW eingelieferten Tiere (Kommissionsgut) bleiben Eigentum des Einlieferers.
- 2.3. Mit der Anmeldung zur Versteigerung verpflichtet sich der Einlieferer, die entstehenden Kosten (z. B. Versicherung, Transport) und Kommissionsgebühren gem. Preis- und Leistungsverzeichnis der RUW zu zahlen. Dem Einlieferer werden die von der RUW festgesetzten Kosten und Gebühren vom Steigpreis abgezogen.

### 3. Zulassung zur Auktion

- 3.1. Zu den Auktionen werden nur Tiere zugelassen, die aus amtlich als tuberkulosefrei und amtlich als brucellosefrei anerkannten sowie aus leukoseunverdächtigen Beständen von RUW-Mitgliedern stammen. Im Übrigen gelten für die Zulassung die viehseuchenrechtlichen Bestimmungen.
- 3.2. BHV1-Status: Alle zu den Auktionen aufgetriebenen Zuchttiere müssen die Bestimmungen der BHV1-Verordnung erfüllen; dabei gilt, dass BHV1-freie Rinder auch markiert schutzgeimpft sein dürfen – gemäß der o. g. Verordnung in Verbindung mit den aktuellen Leitlinien der Bundesländer für den Schutz von Rinderbeständen vor Infektionen mit BHV1 und für die Sanierung infizierter Rinderbestände (BHV1 Leitlinien). Eine Untersuchung (Probenahme) auf Antikörper gegen das gE Glykoprotein des BHV1 darf bei Zuchttieren nicht älter als 14 Tage sein.
- 3.3. Alle zu den Auktionen aufgetriebenen Tiere sind vom Einlieferer virologisch negativ auf MD/BVD untersucht.
- 3.4. Bullen werden zur Aktion nur zugelassen, wenn sie die RUW-Anforderungen in Leistung und Exterieur erfüllen.
- 3.5. Die RUW kann für die Versteigerung ungeeignet erscheinende oder erkrankte Tiere, die insbesondere bei der Auftriebskontrolle Mängel aufweisen, sowie zu spät aufgetriebene Tiere von der Versteigerung ausschließen, ohne dass der Einlieferer berechtigt ist, Entschädigungsansprüche zu stellen.
- 3.6. Für angemeldete und im Katalog aufgeführte Tiere, die nicht zur Versteigerung aufgetrieben werden, ist vom Einlieferer eine Gebühr lt. Preis- und Leistungsverzeichnis der RUW pro Großtier bzw. pro Jungtier/Zuchtkalb zuzüglich gesetzlicher MwSt. zu zahlen.

### 4. Katalogangaben und weitere Obliegenheitspflichten des Einlieferers

- 4.1. Für die im Auktionskatalog aufgeführten Angaben über Abstammung etc. ist der Einlieferer verantwortlich. Er hat den Auktionskatalog auf inhaltliche und drucktechnische Richtigkeit zu überprüfen und evtl. Falschangaben sofort der Auktionsleitung mitzuteilen, damit eine Berichtigung vorgenommen werden kann.
- 4.2. Jeder Einlieferer ist verpflichtet, ihm bekannte wertmindernde Mängel und unrichtige oder unvollständige Katalogangaben vor Auktionsbeginn im Versteigerungsbüro der RUW zu melden. Der Einlieferer haftet für Folgen, die sich aus der Nichtbekanntgabe solcher Mängel ergeben. Auch sind alle Behandlungen mit wartezeitpflichtigen Medikamenten vor der Versteigerung zu melden.
- 4.3. Bei laktierenden Tieren ist vom Einlieferer sicherzustellen, dass das letzte Melkintervall vor der Versteigerung (gemäß Tierschutztransportverordnung) die Dauer von 12 Stunden nicht überschreitet. In begründeten Fällen kann bereits im Vorfeld der Versteigerung ein Ausmelken angeordnet werden. Die geltenden gesetzlichen Regelungen in Bezug auf den Tierschutz, insbesondere die Tierschutztransportverordnung, sind zu beachten.
- 4.4. Abgekalbte Tiere sind vom Einlieferer sofort nach dem Verkauf auszumelken.
- 4.5. Der Einlieferer hat bis 1 Stunde nach dem Zuschlag für die persönliche Übergabe des Tieres an den OKäufer zur Verfügung zu stehen, damit etwaige Beanstandungen sofort in beiderseitigem Einvernehmen geregelt werden können.

## **5. Versicherung**

Das Kommissionsgut wird von der RUW für Namen und auf Rechnung des Einlieferers wie folgt versichert:

- Transportversicherung
- Tuberkulose-/Brucellose- und Leukose-Garantieversicherung
- BHV1- Garantieversicherung.
- Garantieversicherung bei Bullen
- Abkalbeversicherung
- Euterschadenversicherung.

Ein Auszug der gültigen Versicherungsbedingungen ist im Auktionskatalog abgedruckt. Jedem Einlieferer werden auf Wunsch die vollständigen Versicherungsbedingungen durch die RUW zur Verfügung gestellt.

## **6. Transportkosten**

Die Kosten des Transports trägt der Käufer.

## **7. Verkaufspreis der Tiere**

- 7.1. Die Tiere des Einlieferers werden in der Auktion meistbietend angeboten. Näheres regelt hierzu der Teil B dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die Durchführung der Auktion.
- 7.2. Ist der Einlieferer mit dem Letztgebot nicht einverstanden, so hat er dies vor dem Zuschlag deutlich anzuzeigen.
- 7.3. Der Einlieferer kann mit der RUW einen Mindestpreis vereinbaren, der während der Auktion mindestens zu erzielen ist und unter dem das Tier nicht verkauft werden darf.
- 7.4. Ist kein Mindestpreis vereinbart, so ist die Versteigerungsleitung berechtigt, die Tiere des Einlieferers zum Höchstgebot zu verkaufen, sofern der gebotene Preis nicht im auffälligen Missverhältnis zum Wert des Tieres steht.
- 7.5. Der Einlieferer oder sein Beauftragter dürfen auf das Tier nicht bieten oder bieten lassen; ebenfalls ist Rückkauf nicht gestattet.

## **8. Kreditgewährung**

Die RUW ist im Rahmen der kaufmännischen Sorgfalt (§ 384 Abs. 1 HGB) berechtigt, Stundung des Kaufpreises zu gewähren; sie hat dann die für sie entstandene Forderung unverzüglich an den Einlieferer abzutreten und steht diesem für die Erfüllung ein.

## **9. Vollzug der Verkäufe**

- 9.1. Die RUW erfüllt die abgeschlossenen Verkäufe selbst im eigenen Namen. Kraft Verfügungsbefugnis ist die RUW in der Lage zur Eigentumsübertragung an den Ersteigerer.
- 9.2. Die RUW hat in allen Fällen, in denen nicht Zug um Zug gegen Leistung bezahlt wird, mit dem Ersteigerer Eigentumsvorbehalt nach ihren Geschäftsbedingungen bis zur vollständigen Bezahlung zu vereinbaren.

## **10. Abrechnung / Anzeige der Ausführung**

- 10.1. Die RUW macht dem Einlieferer unverzüglich Anzeige vom Geschäftsabschluss, tritt die Forderungen an ihn ab oder überweist die eingezogenen Beträge unverzüglich; bei Reklamationen nach deren Klärung.
- 10.2. Der Einlieferer bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises durch den Ersteigerer Eigentümer des Kommissionsgutes.

## **11. Provision**

Vom Käufer zu zahlender Rechnungsbetrag: Zuschlagspreis +6,0 % Provision + MwSt. + Versicherungsprämie (zzgl. gesetzl. Versicherungssteuer). Die Auktionsgebühr entsteht unabhängig davon, ob die RUW für eigene Rechnung (Eigengeschäft) oder für fremde Rechnung (Kommissionsgeschäft) tätig wird. Die Bezahlung des Rechnungsbetrages hat sofort nach dem Ankauf in bar oder mit bestätigtem Scheck im Auktionsbüro zu erfolgen.

## **12. Delkredere**

Die RUW hat dem Einlieferer für die Erfüllung der Zahlungspflichten des Käufers einzustehen und erhält dafür keine Delkredere-Provision.

## **13. Ersatzansprüche des Käufers**

- 13.1. Macht der Käufer Ansprüche wegen Mängeln geltend, so hat die RUW dies dem Einlieferer anzuzeigen.
- 13.2. Der Einlieferer leistet der RUW in demselben Umfang Gewähr, wie eine Gewährleistungsverpflichtung der RUW gegenüber dem Käufer besteht (vgl. Ziffer B. 5. der Auktionsbedingungen).
- 13.3. Im vom Käufer nachgewiesenen Sachmangelfall hat der Einlieferer die RUW von den begründeten Ansprüchen gegen die RUW freizustellen.

- 13.4. Ist die RUW zur Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rücknahme des Kommissionsgutes verpflichtet, hat der Einlieferer das Tier zurückzunehmen und den erhaltenen Verkaufspreis zuzüglich angefallener Nebenkosten an die RUW zurückzuzahlen.

#### **14. Dauer des Kommissionsverhältnisses**

Das Kommissionsverhältnis beginnt mit Annahme der Anmeldung durch die RUW und endet mit der Abrechnung durch die RUW bzw. im Falle der Geltendmachung von Mängelansprüchen seitens des Käufers bis zur Abwicklung des Sachmangelfalls.

#### **15. Rücknahmepflicht des Einlieferers**

Kommt der Einlieferer seiner Pflicht zur Rücknahme des Kommissionsgutes nicht nach, so ist die RUW berechtigt, den Rücktransport des Kommissionsgutes zu einem vom Einlieferer zu benennenden Stall oder ersatzweise einem anderen Aufstallungsort im Namen und auf Rechnung des Einlieferers durchzuführen. Die Kosten für die Ersatzvornahme trägt der Einlieferer.

### **B. Durchführung der Auktion**

#### **1. Allgemeines**

- 1.1. Die RUW ist Veranstalter der Auktion und verkauft die im Auktionskatalog aufgeführten Tiere im eigenen Namen und für Rechnung der Einlieferer (Kommissionsgeschäft im Sinne der §§ 383ff HGB).
- 1.2. Freihändiger Verkauf ist am Auktionstag nur mit Genehmigung der Versteigerungsleitung gestattet. Für freihändig getätigte Verkäufe gelten die gleichen Abrechnungsmodalitäten wie für versteigerte Tiere.
- 1.3. Die RUW legt ihren Rechtsbeziehungen zum Käufer diese Auktionsbedingungen zugrunde, die am Auktionstag im Auktionsbüro deutlich sichtbar öffentlich aushängen.

#### **2. Versteigerung/Kaufzettel**

- 2.1. Vor Beginn bekannte Änderungen in der Ausbietungsfolge teilt der Auktionator vor Auktionsbeginn dem Saalpublikum mit.
- 2.2. Aktuelle gesundheitliche Beeinträchtigungen und wesentliche Änderungen der Katalogangaben werden durch den Auktionator am Auktionstag vor Versteigerung der einzelnen Katalognummern bekannt gegeben. Mit Bekanntgabe erlischt die Haftung gemäß B.7. für die angesagten Mängel.
- 2.3. Die Tiere werden meistbietend angeboten. Das Ausbieten der Tiere erfolgt in Euro. Das Einstiegsgebot setzt die RUW für jedes Tier vor Beginn der jeweiligen Versteigerung durch die Versteigerungsleitung fest. Das Mindestübergebot wird durch den Auktionator auf dem Auktionsplatz geregelt.
- 2.4. Falls Zweifel über die Gültigkeit des Zuschlags, die sofort geltend zu machen sind, entstehen, kann der Zuschlag aufgehoben und die Versteigerung nach Entscheidung der RUW wieder aufgenommen und fortgesetzt werden. Dies ist auch dann zulässig, wenn der Kaufzettel bereits unterzeichnet ist. Falls der Käufer den Kaufzettel nicht unterschreibt, kann das Tier nach Ermessen des Beauftragten der RUW nochmals versteigert werden. Der erste Käufer haftet der RUW für den etwaigen Mindererlös.
- 2.5. Erhält ein Käufer den Zuschlag, so ist mit dem Zuschlag das Vertragsverhältnis zwischen Käufer und RUW nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen zustande gekommen. Der Käufer ist verpflichtet, einen Kaufzettel zu unterschreiben, auf dem der Käufer, der Kaufgegenstand mit Katalognummer und die Höhe des Steigpreises bezeichnet sind.

#### **3. Abrechnung/Aufrechnung**

- 3.1. RUW erhebt vom Käufer den Steigpreis sowie die im Preis- und Leistungsverzeichnis festgelegte Provision, anteilige Versicherungsprämie und ggf. Gebühren zzgl. MwSt. (Rechnungsbetrag). Das Preis-Leistungsverzeichnis liegt im Auktionsbüro zur Einsicht aus.  
Das versteigerte Tier wird von RUW für Namen und auf Rechnung des Käufers wie unter A.5. dargestellt versichert.  
Ein Auszug der gültigen Versicherungsbedingungen ist im Auktionskatalog abgedruckt. Jedem Käufer werden auf Wunsch die vollständigen Versicherungsbedingungen durch die RUW zur Verfügung gestellt. Die anteilige Versicherungsprämie ist vom Käufer zu tragen.
- 3.2. Mit Abschluss des Kaufvertrages ist der Rechnungsbetrag fällig. Er ist grundsätzlich in bar oder durch Scheck bei der im Auktionsbüro eingerichteten Kasse zu zahlen oder durch Zahlung per Überweisung oder SEPA-Lastschrift zu entrichten.
- 3.3. Kosten und Zinsen, die durch Zahlungsort und Zahlungsweg entstehen, trägt der Käufer. Schecks oder sonstige bargeldlose Zahlungsmittel gelten erst als Zahlung, wenn sie endgültig dem Konto der RUW gutgeschrieben sind.
- 3.4. Im Falle einer im SEPA-Lastschriftverfahren erteilten Einzugsermächtigung benachrichtigt die RUW den Käufer bei einmaliger SEPA-Lastschrift und bei jeder SEPA-Dauerlastschrift mit wechselnden Beträgen spätestens einen Werktag vor dem Lastschritteinzug über diesen.

- 3.5. Gegen Vorlage des Kaufzettels erhält der Käufer eine Rechnung, in der die einzelnen Abrechnungspositionen aufgeschlüsselt sowie bei Zahlung per Lastschrift der Zeitpunkt des Lastschrifteinzugs angekündigt wird. Mit der Rechnung werden dem Käufer die Zuchtbescheinigung (nur bei Zuchtrindern), die entsprechende Gesundheitsbescheinigung, der Rinderpass und der Abtriebsschein ausgehändigt.
- 3.6. Ansprüche wegen Mängeln an den Tieren oder aus sonstigen Gründen rechtfertigen nicht die Einbehaltung des Kaufpreises bzw. der sonstigen Gebühren.
- 3.7. Eine Stundung des Kaufpreises kann nur mit Genehmigung der RUW erfolgen. In diesem Fall werden je Monat 1% des Kaufpreises als Gebühr erhoben. Bei verzögerter Zahlung werden für jeden angefangenen Monat 1% vom Steigpreis in Rechnung gestellt.
- 3.8. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen; es sei denn, diese sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 3.9. Das Eigentum geht erst nach vollständiger Bezahlung des Rechnungsbetrages auf den Käufer über; bei Bezahlung durch Scheck/Lastschrift nach dessen/deren Einlösung.

#### **4. Übergabe/Abnahme und Gefahrübergang**

- 4.1. Der Käufer ist verpflichtet, nach Unterzeichnung des Kaufzettels das Tier unverzüglich zu übernehmen. Der Abtrieb ist nur unter Vorlage des bestätigten Abtriebscheines gestattet. Für den unverzüglichen Abtrieb bis spätestens 1 Stunde nach Auktionsende hat der Käufer Sorge zu tragen.
- 4.2. Mit dem Zuschlag, der auch die Besitzübergabe ersetzt, geht die Gefahr, das Eigentumsrecht an dem verkauften Tier aber erst mit erfolgter restloser Bezahlung auf den Käufer über, auch wenn das Tier zunächst noch im Gewahrsam der RUW bleibt.
- 4.3. Eine Haftung seitens der RUW besteht für jegliche Art von Schäden an dem eingestellten Tier nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Gleiches gilt für Schäden, die von dem eingestellten Tier verursacht werden mit Ausnahme von Personenschäden, bei denen eine Haftung auch für einfache Fahrlässigkeit besteht.
- 4.4. Der Käufer hat bei Reklamationen die RUW in Textform zu unterrichten, die sich ihrerseits mit dem Einlieferer in Verbindung setzt.

#### **5. Beschaffenheitsvereinbarung**

Die zum Verkauf gestellten Tiere werden wie besichtigt verkauft und weisen im Zeitpunkt der Übergabe folgende Beschaffenheitsmerkmale auf, die zugleich den Gegenstand des Kaufvertrages bilden.

Sonstige Beschaffenheitsmerkmale jeglicher Art werden nicht vereinbart und sind deshalb nicht Gegenstand des Kaufvertrages.

##### **5.1. Beschaffenheitsmerkmale laut Katalog**

Die Katalogerstellung erfolgt nach Angaben des Einlieferers. Die im Katalog angegebenen Abstammungen sind mit Abstammungsnachweisen belegt, die dem Käufer ausgehändigt werden.

Die im Auktionskatalog erfolgte bildliche Darstellung der Tiere sowie der hierzu ergangene Kurzkomentar stellen demgegenüber keine Beschaffenheitsmerkmale dar, sondern beruhen auf Mitteilungen der Einlieferer und subjektiv geprägten Eindrücken bei Drucklegung des Auktionskatalogs. Eine Zusage hinsichtlich besonderer Fähigkeiten des besprochenen Tieres ist hiermit nicht verbunden.

Die Katalogangaben gelten grundsätzlich als vereinbarte Beschaffenheitsmerkmale. Bei der Versteigerung von Nutztieren gelten ausschließlich die Angaben im Hinblick auf Rasse, Gewicht, Einhaltung seuchenrechtlicher Bestimmungen sowie fehlende Trächtigkeit als vereinbart.

Sofern bei Nutztieren die Gewichtsermittlung Gegenstand des Kaufvertrages ist, so gilt das von der RUW ermittelte Gewicht mit einer Toleranz von -5% bis +5%.

##### **5.2. Weitere Beschaffenheitsmerkmale**

###### **a. Angaben zu Decken und Befruchten bei männlichen Zuchtieren**

Zuchtbullen sind deck- und befruchtungsfähig. Unter „einwandfreiem Decken“ ist zu verstehen, dass der Bulle bei ordnungsgemäßer Haltung und Fütterung im Bestand des Käufers paarungsbereite Rinder regelmäßig deckt, d.h. ohne Hemmungen innerhalb von 15 Minuten aufspringt und den Nachstoß ohne Hilfe ausführt. Befruchtungsfähigkeit ist gegeben, wenn bei einem Deckeinsatz des Bullen innerhalb von 6 Wochen von mindestens 10 einmalig gedeckten, gut rindernden geschlechtsgesunden Tieren in Herden mit ungestörter Fruchtbarkeit mehr als 50% tragend werden.

###### **b. Angaben zur Trächtigkeit**

Ein Tier (Kuh/Rind) gilt als tragend, wenn zwischen dem letzten Belegdatum und dem Gefahrenübergang ein Zeitraum von mindestens 12 Wochen verstrichen ist.

Eine Trächtigkeit gilt als normal, wenn zwischen der letzten Belegung und der Kalbung ein Zeitraum von 295 Tagen nicht überschritten wird. Zur Ermittlung des Belegdatums bzw. Zeitraumes wird auf die Angaben im Auktionskatalog zurückgegriffen.

###### **c. Angaben zu Eutergesundheit und Beschaffenheit der Geburtswege**

Für die Eutergesundheit bei Zuchtrindern aus Milchrassen gilt folgendes:

Mehr als 7 Monate tragende sowie abgekalbte Tiere sind bei Gefahrenübergang frei von verödeten Eutervierteln, Zitzenverschlüssen, Euterfisteln bzw. mit einer Zitze verwachsenen Beizitzen mit Ausführungsgang.

Abgekalbt zum Verkauf kommende Tiere haben einen normal erfolgten Geburtsverlauf und weisen keine krankhaften Veränderungen der Geburtswege (z.B. Gebärmutterentzündung, Nachgeburtsverhaltung) auf.

d. Angaben zu Milchfluss

Abgekalbte Zuchtfärsen weisen einen normalen Milchfluss auf. Die betreffenden Tiere erreichen 10 Tage nach Einstallung im Käuferstall bei sachgerechter Melkausrüstung und sachkundigem Personal einen nicht signifikant schlechteren Milchfluss als vergleichbare Stallgefährten. Dieser wird bei Feststellung entsprechend der Bestimmungen der ADR mit einem durchschnittlichen Minutengemelk (DMG) von 1,8 kg/Min. angenommen.

e. Angaben zu Zuchttauglichkeit

Zur Zucht verkaufte Kälber und Jungrinder sind frei von anatomischen Missbildungen der Geschlechtsorgane, die eine Zuchtbenutzung ausschließen.

f. Verdeckte Erbfehler

Bei Zuchttieren sind angeborene Erbfehler wie z.B. Nabelbrüche nicht durch chirurgische Eingriffe beseitigt worden.

g. Veterinärstatus

Alle zur Auktion aufgetriebenen Tiere entstammen aus Betrieben, die der ständigen amtstierärztlichen Überwachung unterliegen. Die Einhaltung der unter A.3. beschriebenen veterinärrechtlichen Vorschriften wird zugesichert.

5.3. Die RUW haftet nicht für Schäden durch Infektionskrankheiten oder Folgeschäden solcher Infektionskrankheiten, die aus einem Stall in den nächsten Stall oder vom Verkaufsplatz auf andere Tiere übertragen werden. Insofern wird ein genereller Haftungsausschluss vereinbart; es sei denn, die RUW hat grob fahrlässig oder vorsätzlich den Befall ihres Stalles oder ihres Tieres mit einer Infektionskrankheit verschwiegen.

## 6. Mängelrügen

6.1. Der Käufer ist verpflichtet, die Tiere unverzüglich nach Übernahme oder Ablieferung zu untersuchen und, wenn sich eine offensichtliche Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit ergibt, die RUW in Textform unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Tagen, Anzeige zu machen. Unterlässt er die Anzeige, so, gelten die Tiere als genehmigt trotz Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit.

6.2. Sichtbare Transportschäden an Tieren sind auf dem Lieferschein vom Unternehmer zu vermerken und dem Transporteur zur Rückmeldung bei der RUW mitzugeben. Ansonsten gelten die Tiere als gesund und ordnungsgemäß abgeliefert.

## 7. Sachmängelhaftung

### 7.1. Haftung für Katalogangaben und Abstammung

Weist der Käufer mittels anerkannter gentechnologischer Methoden nach, dass die Abstammung eines Zuchtieres bzw. der Leibesfrucht nicht den Angaben auf der Zuchtbescheinigung entspricht, so hat er Anspruch auf Wandlung bzw. Minderung.

Bei Zuchttieren wird der Kauf gewandelt. Dem Käufer werden zusätzlich die Kosten der gentechnologischen Untersuchung sowie ein Futtergeld gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis zwischen Empfang des Tieres und seiner Rückgabe erstattet. Die Anzeigefrist beträgt 3 Monate nach Gefahrenübergang.

Bei der Leibesfrucht hat der Käufer Anspruch auf Erstattung der Untersuchungskosten sowie eine angemessene Minderung hinsichtlich des Kaufpreises; und zwar bei einem Kuhkalb um 20% und bei einem Bullenkalb um 10%. Die Anzeigefrist beträgt 20 Monate nach Gefahrenübergang des Elterntieres.

### 7.2. Decken und Befruchten bei männlichen Zuchttieren

Die Anzeigefrist beträgt bei Nichtdecken 6 Wochen und bei Nichtbefruchten 4 Monate nach Gefahrenübergang. Sowohl Deck- als auch Befruchtungsfähigkeit müssen durch ein amtstierärztliches Attest oder fachtierärztliches Gutachten nachgewiesen werden.

Eine Entschädigung erfolgt ausschließlich nach den geltenden Versicherungsbestimmungen.

### 7.3. Trächtigkeit

Eine fehlende Trächtigkeit hat der Käufer zum Erhalt seiner Rechte innerhalb einer Frist von 6 Wochen ab Gefahrenübergang anzuzeigen. Eine verlängerte Trächtigkeit ist innerhalb von 10 Tagen nach dem 295. Trächtigkeitstag mittels tierärztlichen Attestes nachzuweisen.

Bei einer behaupteten Nichtträchtigkeit ist durch den Tierarzt zu bestätigen, dass eine Verkalbung auszuschließen ist.

Der Käufer ist auf Anordnung der RUW berechtigt, das Tier der Schlachtung zuzuführen und hat Anspruch auf den Differenzbetrag zwischen dem Käuferendpreis und dem Schlachtwert zuzüglich eines Futtergeldes gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis vom Tag des Gefahrenüberganges an bis zum Tag der Schlachtung.

Bei verlängerter Tragezeit über den 295. Tag hinaus ab letztem angegebenen Belegdatum hat der Käufer Anspruch auf ein Futtergeld gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis ab dem 295. Trächtigkeitstag.

### 7.4. Eutergesundheit und Gesundheit der Geburtswege, Melkbarkeit

Eutermängel sind mittels tierärztlichen Attestes der RUW anzuzeigen. Die Anzeigefristen betragen bei abgekalbten Rindern 3 Tage nach Gefahrübergang und bei tragenden Rindern 10 Tage nach dem Abkalben. Die Abkalbung muss innerhalb von 60 Tagen nach dem Gefahrenübergang erfolgt sein.

Reklamationen hinsichtlich der Gesundheit der Geburtswege hat der Käufer innerhalb von 10 Tagen nach dem Ankauf geltend zu machen. Bei Mängeln hinsichtlich der Gesundheit der Geburtswege hat die RUW die tierärztlich nachgewiesenen Behandlungskosten zu tragen.

#### 7.5. Milchfluss

Weist der Käufer in einer schriftlichen Bescheinigung seiner Milchkontrollorganisation nach, dass der Milchfluss bei einer nach den Regeln der ADR durchgeführten Melkbarkeitsprüfung das durchschnittliche Minutengemelk (DMG) bei einem als abgekalbt gekauften Tier den Wert von 1,8 kg/Min. unterschreitet, so hat er Anspruch auf Minderung des Kaufpreises.

- Bei einem DMG von unter 1,8-1,5 kg/Min. um 15 %

- Bei einem DMG von unter 1,5-1,2 kg/Min. um 30 %

- Bei einem DMG unter 1,2 kg/Min. besteht Anspruch auf Wandlung oder höhere Minderung.

Die Anzeigefrist beträgt 10 Tage ab Gefahrenübergang. Die Schadensregulierung ist auf Verkäufe innerhalb Deutschlands beschränkt.

#### 7.6. Zuchttauglichkeit

Kann der Käufer zweifelsfrei mittels tierärztlichen Attests nachweisen, dass das Tier seit der Geburt zuchttauglich ist (z. B. Zwitter, Zwicke oder Freemartin), hat die RUW den Gesamtaufpreis zurückzuzahlen. Das Tier verbleibt beim Käufer als Entschädigung für die ihm entstandenen Aufzucht- und Untersuchungskosten. Die Reklamation wegen Zuchtuntauglichkeit hat spätestens bei einem Alter von 24 Monaten des betroffenen Tieres zu erfolgen.

#### 7.7. Verdeckte Erbfehler

Weist der Käufer mittels tierärztlichem Attest nach, dass ein Erbfehler operativ verdeckt wurde, so hat er Anspruch auf Wandlung. Die Anzeigefrist beträgt 7 Tage ab Gefahrenübergang.

#### 7.8. Veterinärstatus

Sofern Tiere innerhalb der nachfolgend genannten Fristen an Tuberkulose, Brucellose oder Leukose erkranken oder der Befund einer amtlichen Untersuchung (Tuberkulinprobe bzw. Blutuntersuchung) positiv ausfällt und die betroffenen Tiere auf amtstierärztliche Weisung ausgemerzt werden, erfolgt eine Entschädigung gemäß der gültigen Versicherungsbestimmungen. Die Garantiefristen betragen für Tuberkulose und Brucellose 1 Monat und für Leukose 3 Monate.

Alle zu den Auktionen aufgetriebenen Tiere müssen die Bestimmungen der BHV1-Verordnung erfüllen, dabei gilt, dass BHV1-freie Rinder auch markerschutzgeimpft sein dürfen. Resultiert aus einer Untersuchung im Käuferstall innerhalb von 14 Tagen nach Gefahrenübergang ein positives Ergebnis, erfolgt eine Entschädigung gemäß den aktuellen Versicherungsbedingungen.

#### 7.9. Nutztiere

Abweichungen im Gewicht von Nutztieren über die vereinbarte Beschaffenheit hinaus müssen vor Gefahrenübergang angezeigt werden. Der Käufer hat Anspruch auf eine Ausgleichszahlung für die über 5% hinausgehende Gewichtsabweichung multipliziert mit dem jeweiligen Preis pro kg.

Für Nutztiere zur Mast sichert die RUW zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs Nichtträchtigkeit zu. Sollten weibliche Tier trächtig gewesen sein, ist dies sofort nach Bekanntwerden durch tierärztliches Attest nachzuweisen. Der Käufer hat Anspruch auf Kaufwandel zzgl. eines Futtergeldes gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis der RUW.

7.10. Jegliche weitere Haftung wird ausgeschlossen; es sei denn die Haftung beruht auf schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit; Mängeln, dessen Vorhandensein die RUW arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit die RUW garantiert hat; grober Fahrlässigkeit des Inhabers bzw. der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der RUW oder vorsätzlicher Verhaltensweise.

### 8. Verjährung

Die Gewährleistungsrechte des Käufers verjähren – ausgenommen in den Fällen des § 309 Nr. 7 lit. a und b BGB - innerhalb von 12 Monaten nach Übergabe. Für Verbraucher gilt diese Frist nur beim Verkauf einer gebrauchten, beweglichen Sache; beim Verkauf einer neuen beweglichen Sache verjähren Gewährleistungsrechte innerhalb von 2 Jahren. Soweit eine längere Gewährungsfrist vereinbart ist, beträgt die Verjährungsfrist 6 Monate nach Ende der Gewährfrist.

### 9. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, durch die der von den Parteien erstrebte wirtschaftliche Erfolg in rechtlich wirksamer und durchführbarer Weise erreicht werden kann.

### 10. Rechtsanwendung/Gerichtsstand

10.1. Die Geschäftsräume der RUW sind für beide Teile Erfüllungsort.

10.2. Die Parteien vereinbaren als Gerichtsstand den Geschäftssitz der RUW.

10.3. Für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen der RUW und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

# Versicherungsbestimmungen

## 1 a. Allgemeine Bestimmungen

Grundlegend für die Versicherung der Auktionstiere sind die zwischen der RUW als Auktionsträger und der Vereinigten Tierversicherung, nachfolgend kurz VTV genannt, getroffenen Vereinbarungen. Die RUW hat für Namen und Rechnung der Beschicker und Käufer, die unter Ziffer 2 bis 6 genannten Versicherungen abgeschlossen. Rechtsbeziehungen bestehen nur zwischen der VTV und dem Käufer bzw. Beschicker. Die Erhebung der Versicherungsgebühren erfolgt über die RUW. Die Versicherung kann nur für ein Risiko in Anspruch genommen werden (z. B. Totalschaden oder Euterschaden).

## 1 b. Versicherungswert

Als Versicherungswert gilt der Steigpreis zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer von zurzeit 7% bis zu einem Höchstbetrag von 4.000 € (Bullen: 5.000 €). Übersteigt der Zuschlagspreis plus der Mehrwertsteuer der Kaufrechnung diese Summe, kann im Auktionsbüro vom Käufer bzw. Beschicker eine Nachversicherung abgeschlossen werden (vergl. Ziffer 1 c.).

Bei Tieren, die vor dem Verkauf einen Schaden erleiden, gilt der Durchschnittspreis der Kategorie, in der sie verkauft worden wären.

Seitens der VTV werden in keinem Falle Fracht- oder sonstige Nebenkosten (z. B. Behandlungskosten, Folgeschäden) erstattet.

Verwertungserlöse (s. auch Ziffer 1 d. „Verhalten in Schadensfällen“) werden voll auf die Entschädigung angerechnet (außer bei Euterschäden).

## 1c. Höherversicherungen

Der VTV bietet im Versteigerungsbüro die Möglichkeit, durch den Abschluss einer Nachversicherung

- den Entschädigungssatz in der Abkalbeversicherung von 80 % auf 100 % erhöhen zu lassen
- bei Tieren mit höherem Versicherungswert (Zuschlagspreis + Mehrwertsteuer) als 4.000 € (Bullen: 5.000 €) den durch die obligatorische Versicherung nicht gedeckten Teil des Verkaufspreises mit-versichern zu lassen;
- eine kurzfristige Lebensversicherung abzuschließen.

## 1 d. Verhalten in Schadensfällen

Bei Erkrankungen bzw. in Schadensfällen hat der Tierhalter **umgehend**:

- einen Tierarzt hinzuzuziehen;
- der VTV unter Angabe der Auktion und der Katalognummer Meldung zu erstatten:

**Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a.G., Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Telefon: 0611/5336147, Fax: 0611/533776147**

Alle erforderlichen/angeforderten Atteste/Unterlagen sind der VTV schnellstmöglich zuzusenden. Im Übrigen sind die Weisungen der VTV zu befolgen.

Jede Tötung versicherter Tiere bedarf der Zustimmung der VTV, es sei denn, dass deren Zustimmung wegen drohenden Verendens auch telefonisch oder telegrafisch nicht mehr eingeholt werden kann oder die sofortige Tötung veterinärpolizeilich angeordnet worden ist.

Mit der Anerkennung des Versicherungsfalls erwirbt die VTV das alleinige Verfügungsrecht über das Schadenstier (Ausnahme: Euterschaden), jedoch erfolgt die Verwertung grundsätzlich im Namen und für Rechnung des jeweiligen Tierhalters. Soweit die VTV keine andere Verfügung trifft, ist der jeweilige Tierhalter verpflichtet, für die bestmögliche Verwertung zu sorgen und den erzielten Verkaufserlös nachzuweisen. Außerdem ist ein amtlicher Tötungsnachweis mit Angabe der Ohrmarkennummer einzusenden. Bei schuldhafter Verletzung der vorstehenden Bestimmungen ist die VTV von der Verpflichtung zur Entschädigungsleistung frei.

## 2. Transportversicherung

Die Versicherung bezieht sich auf Tod oder Nottötung in Folge Krankheit oder Unfalls, einschließlich Feuer und Blitzschlag, wenn der Schaden im ursächlichen Zusammenhang mit dem Transport oder mit dem Aufenthalt am Versteigerungsort steht; ferner auf Diebstahl, Raub und Abschlachten in diebischer Absicht während der Versicherungsdauer. Die Leibesfrucht tragender Tiere ist nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes.

Der Versicherungsschutz für das einzelne Tier beginnt mit dem Verlassen des Heimatstalles zum Zwecke des Transportes zur Auktion; er endet für verkaufte Tiere mit dem Ablauf des dritten Tages nach dem Eintreffen beim Käufer und für nicht verkaufte Tiere mit der Rückkehr in den Stall des Besitzers oder - bei Verwertung am Auktionsplatz - mit der Übergabe an den Verwerter.

Die Entschädigung beträgt 100 % des Versicherungswertes. Verwertungserlöse werden voll auf die Entschädigung angerechnet.

## 3. Tuberkulose-/Brucellose- und Leukose-Garantieversicherung

Die Versicherung bezieht sich auf den Schaden, der dadurch entsteht, dass amtlich als tuberkulose- und brucellosefrei sowie als leukose-unverdächtig anerkannte verkaufte Tiere, die in amtlich tuberkulose-

und brucellosefrei sowie als leukose-unverdächtig anerkannte Bestände eingestellt werden innerhalb der nachstehend genannten Fristen an Tuberkulose, Brucellose oder Leukose erkrankten oder der Befund einer amtlich anerkannten Untersuchung (Tuberkulinprobe bzw. Blutuntersuchung) positiv ausfällt und die betroffenen Tiere deshalb auf amtstierärztliche Weisung ausgemerzt werden.

Die Garantiefristen betragen für Tuberkulose und Brucellose 1 Monat und für Leukose 3 Monate, gerechnet ab dem Auktionstermin.

Fällt der Befund innerhalb dieser Fristen zweifelhaft aus, ist eine Nachuntersuchung zu veranlassen, die innerhalb von 6 Wochen nach der Feststellung des zweifelhaften Befundes erfolgen soll. Ergibt die Nachuntersuchung keinen negativen Befund, wird im Rahmen dieser Versicherung Entschädigung geleistet, wenn die Ausmerzung der betroffenen Tiere amtstierärztlich verlangt wird.

Die Entschädigung beträgt 100 % des Versicherungswertes. Verwertungserlöse werden voll auf die Entschädigung angerechnet.

#### 4. Garantiversicherung bei Bullen

Die Versicherung bezieht sich auf den Schaden, der dadurch entsteht, dass verkaufte, verbandsanerkannte Bullen wegen erwiesener Deck- und/oder Befruchtungsunfähigkeit gemäß den Garantiebestimmungen (Ziffer 6 der Auktionsbestimmungen) beanstandet werden.

Die Entschädigung beträgt für den Käufer 100 % des Versicherungswertes. Verwertungserlöse werden voll auf die Entschädigung angerechnet.

#### 5. Abkalbeversicherung

Die Versicherung bezieht sich auf Tod oder Nottötung in Folge des Abkalbens von Kühen und Rindern, die in tragendem Zustand verkauft wurden. Unter Abkalbeschäden sind nur solche Verluste zu verstehen, deren Ursachen im Geburtsvorgang liegen, nicht dagegen Schäden, die auf die Trächtigkeit im Allgemeinen zurückzuführen sind oder nur in einem zeitlichen Zusammenhang mit dem Abkalben stehen. Die Versicherung bezieht sich nicht auf die Leibesfrucht.

Der Versicherungsschutz beginnt mit Verlassen des Heimatstalles; er endet für verkaufte Tiere mit dem Ablauf des 10. Tages nach dem Abkalben und für nicht verkaufte Tiere mit der Rückkehr in den Stall des Besitzers. Er umfasst in der Regel Tiere, die zum Zeitpunkt des Verkaufs mindestens 7 Monate tragend sind. Auf Anfrage können Abkalbeschäden bereits ab dem 4. Trächtigsmonat versichert werden.

Die Entschädigung beträgt 80 % des Versicherungswertes. Verwertungserlöse werden voll auf die Entschädigung angerechnet.

#### 6. Euterschadenversicherung

Für weibliche Tiere, die 7 Monate und länger tragend sind und mit klinisch gesundem Euter zum Verkauf kommen, wird für die nach dem Abkalben auftretenden Euterschäden mit Dauerfolgen wie folgt Entschädigung geleistet.

Versicherungswert (Steigpreis + MwSt.)	Ausfall eines Euterviertels	Ausfall von mehr als einem Euterviertel
	20 %	35 %

Die erweiterte Haftung erlischt 10 Tage nach dem Abkalben.

Der Euterschaden muss durch tierärztliches Attest einwandfrei nachgewiesen werden mit dem ausdrücklichen Vermerk, dass im Käuferstall keine akute Entzündung des zu beanstandenden Euters vorausgegangen ist.

Der RUW oder dem VTV muß die Möglichkeit der Nachprüfung des Euterschadens gegeben werden.

Weitergehende Ansprüche sind nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes.

#### 7. BHV<sub>1</sub>-Garantiversicherung

Alle zu den Auktionen/Veranstaltungen aufgetriebenen Tiere müssen die Bestimmungen der BHV1-Verordnung erfüllen, dabei gilt, dass BHV1 freie Rinder auch markiert schutzgeimpft sein dürfen - gemäß der o.g. Verordnung in Verbindung mit den aktuellen Leitlinien der Länder für den Schutz von Rinderbeständen vor Infektionen mit BHV1 und für die Sanierung infizierter Rinderbestände (BHV1 Leitlinien). Die letzte Untersuchung (Probenahme) auf Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des BHV1 darf nachweislich nicht älter als 14 Tage sein. BHV1-feldvirusfreie Kälber können noch auf maternale Impfantikörper reagieren. Im Schadensfall ist ein entsprechender Nachweis zu führen. Während des Antransportes zur Auktion, auf der Auktion, während des Transportes in den Käuferstall und bis 14 Tage nach dem Ankauf dürfen die Tiere nur mit solchen Tieren zusammengebracht werden, die die oben angegebenen Bedingungen erfüllen. Der Versicherungsfall tritt ein, wenn aus der serologischen Untersuchung im Käuferstall innerhalb von 14 Tagen nach dem Ankauf ein positives Ergebnis resultiert. Die Blutuntersuchung ist mittels ELISA-Test zu führen. Untersuchungskosten und Folgeschäden fallen nicht unter diese Versicherung. Als Versicherungswert gilt der Kaufpreis (Zuschlag + MwSt.) bis zu einem Höchstbetrag von 4.000 € (bei Bullen bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 €). Die Entschädigung beträgt 100% des Versicherungswertes. Verwertungserlöse werden auf die Entschädigung angerechnet.